

## **Satzung der Tageseinrichtung für Kinder „Hüppekästchen“ e.V.**

in der Fassung vom 5. Oktober 2016

### **§ 1 Name und Sitz**

---

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Hüppekästchen“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Alfter.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen worden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.7. des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck**

---

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer mindestens eingruppigen Tageseinrichtung für Kinder, altersgemischt ab 0,4 Jahren. Bei zusätzlichem Bedarf soll der Verein angemessene Betreuungsangebote initiieren.
- 2.3 Ziel der Erziehung in der Tageseinrichtung ist, Anlagen und Begabung der Kinder im Sinne einer gewaltfreien Erziehung zu fördern und sie zu befähigen, als verantwortliche Mitglieder in unserem pluralistischen Staat ihren Platz in der Gemeinschaft auszufüllen.
- 2.4 Zur Erreichung des Vereinszwecks hat der Verein Räumlichkeiten anzumieten, in denen die Kinder der aktiven Vereinsmitglieder gemeinsam durch verantwortliche und beruflich hierzu qualifizierte Personen betreut und gefördert werden.  
Die angemieteten Räumlichkeiten werden durch den Verein unterhalten. Dies geschieht unter anderem in Form von Elterndiensten. Umfang und Inhalt werden durch den Vorstand nach dem aktuellen Bedarf festgelegt. Die Elterndienste dienen der Pflege, Unterhaltung bzw. Erhaltung der Räumlichkeiten und der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs der Einrichtung. Pädagogische Leistungen sind keine Elterndienste.
- 2.5 Die Erziehungsarbeit des Vereins richtet sich nach dem pädagogischen Konzept und dem Kindertagesstättengesetz.
- 2.6 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

---

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein ist Mitglied des Deutschen-Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

---

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (auch ggf. juristische) Person werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen will und mit dem pädagogischen Konzept übereinstimmt.
- 4.2 Nach Eröffnung einer Tageseinrichtung für Kinder wird unterschieden zwischen Fördermitgliedern und aktiven Mitgliedern. Fördermitglied kann jede/r sein; aktives Mitglied ist, wer mindestens ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lässt.
- 4.3 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der/die BewerberIn das Recht, die Mitgliederver-

sammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren in der nächsten Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das Verfahren deren Einberufung regelt § 9, Abs. 3.

- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er wird bei der nächsten Vorstandssitzung, spätestens jedoch nach 6 Wochen gültig.
- 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das Verfahren zu deren Einberufung regelt § 9, Abs. 3.
- 4.6. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung der Höhe des Beitrages erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- 4.7 Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Betreuungsverhältnis**

---

- 5.1 Über die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung entscheidet der Aufnahmeausschuss auf der Grundlage der jeweils gültigen Aufnahmekriterien. Diese werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- 5.2. Das Betreuungsverhältnis wird geregelt durch den Betreuungsvertrag, der bei Aufnahme des Kindes abgeschlossen wird.

## **§ 6 Trägeranteil und Verpflegungskosten**

---

- 6.1 Für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ist durch die Eltern /Erziehenden des Kindes ein Beitrag zu den Betriebskosten (sog. Trägeranteil) und Verpflegungszuschlag zu zahlen. Die Höhe der jeweiligen Beiträge muss so bemessen sein, dass damit der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder des Vereins kostendeckend finanziert wird unter Berücksichtigung der Richtlinien und der Betriebskostenverordnung zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung. Ihre Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

---

- 7.1 Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Elternversammlung festgelegt.
- 7.2 Sie sollen den örtlichen und personellen Gegebenheiten - unter besonderer Berücksichtigung allein-erziehender und berufstätiger Eltern - entsprechen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

---

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Eltern-MitarbeiterInnen-Versammlung, der Vorstand und der Aufnahmeausschuss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

---

- 9.1 der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- 9.2 Einmal jährlich, im Allgemeinen in der Zeit von September bis Oktober, findet eine Jahreshauptversammlung statt; diese ist durch den Vorstand einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Dabei sind Jahresrechnungen vorzulegen und ein schriftlicher Jahresbericht. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand, den Aufnahmeausschuss sowie zwei RevisorInnen, die nicht dem Vorstand angehören, sowie nicht hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen. Nachwahlen sind zulässig. Mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder können Mitglieder dieser Gremien während der Amtszeit abgewählt werden. Das Verfahren hierzu regelt § 9, Abs. 3.

- 9.3. Außerhalb der Jahreshauptversammlung sind durch den Vorstand Mitgliederversammlungen einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller aktiven Mitglieder - unter schriftlicher Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9.4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet insbesondere über:  
-Satzungsänderungen  
-Auflösung des Vereins  
-den jährlichen Vereinshaushalt  
-die Höhe der Mitgliederbeiträge  
-Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich  
-Wahl und Entlastung des Vorstandes.  
Soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.6. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an einen anwesenden Sorgeberechtigten, der nicht Mitglied im Verein ist, übertragen werden.

## **§ 10 Eltern-MitarbeiterInnen-Versammlung**

---

- 10.1. Der Eltern-MitarbeiterInnen-Versammlung (EMV) gehören alle Eltern/Erziehenden (einschließlich nichtehelicher Väter) an, die mindestens ein Kind in der Einrichtung betreuen lassen. Die Eltern-MitarbeiterInnen-Versammlung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- 10.2. Pro Kind, das in der Einrichtung betreut wird, haben die Eltern /Erziehenden je eine Stimme.
- 10.3. Die in der Tageseinrichtung für Kinder des Vereins tätigen Kräfte können beratend an der Eltern-MitarbeiterInnen-Versammlung teilnehmen. Näheres regelt die EMV und die Arbeitsverträge.
- 10.4. Die Einladung zur Eltern-MitarbeiterInnen-Versammlung erfolgt i.d.R. durch Aushang in der Einrichtung.

## **§ 11 Vorstand**

---

- 11.1. Der Vorstand besteht aus:  
a) dem/der Vorsitzenden  
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
c) dem/der SchatzmeisterIn  
d) drei weiteren BeisitzerInnen.
- 11.2. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt. die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der/des Vorsitzenden und des/der StellvertreterIn erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die jeweilig amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 11.3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung ist es erforderlich und ausreichend, wenn 4 Vorstandsmitglieder gemeinsam gem. § 26 BGB handeln. Das zur Führung der Kassengeschäfte beauftragte Vorstandsmitglied ist besonders VertreterIn i.S. § 30 BGB; zur Verfügung des Vereinsvermögens bedarf es der Genehmigung und Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/in.
- 11.4. Der Vorstand ist zuständig für die Verhandlungen mit dem Jugendamt, sowie für alle Personalangelegenheiten; er nimmt Einstellungen und ggfs. Kündigungen vor, schließt Arbeitsverträge ab und hat die Dienstaufsicht über das Personal.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in §11.1 benannten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 13 gilt entsprechend.
- 11.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.7. Die Vorstandssitzungen sind für Erziehende lt. § 10, Abs.1 für Mitglieder, sowie für die in der Tageseinrichtung für Kinder tätigen hauptamtlichen Kräfte grundsätzlich öffentlich. Von der Öffentlichkeit

ausgenommen sind alle persönlichen Fragen, die Eltern oder Kinder sowie Personalangelegenheiten betreffen.

11.8 Dem Vorsitz wird kein Ressort zugeordnet.

## **§ 12 Aufnahmeausschuss**

---

12.1 Der Aufnahmeausschuss besteht aus:

- a) einem Vorstandsmitglied
- b) zwei weiteren Elternteilen
- c) zwei VertreterInnen des pädagogischen Personals

12.2 Die beiden Elternteile werden auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Die beiden VertreterInnen des pädagogischen Personals werden zugleich durch das Team für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweilig amtierenden Ausschussmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

12.3 Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind verpflichtet, auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmekriterien und den Vorgaben der Kindergartenordnung über neu aufzunehmende Kinder zu entscheiden.

12.4 der Aufnahmeausschuss führt eine Warteliste, die von dem jeweiligen Vorstandsmitglied verwaltet wird. Über beschlossene Neuaufnahmen ist der jeweils folgenden Eltern-MitarbeiterInnen-Versammlung zu berichten.

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

---

13.1 Die in den Vorstandssitzungen, Eltern-MitarbeiterInnen-Versammlungen, Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Aufnahmeausschusses gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind innerhalb von vier Wochen nach der Tagung des entsprechenden Gremiums bekanntzugeben; ausgenommen sind Punkte, deren Veröffentlichung bei Dritten Schaden hervorrufen könnten. Einsprüche gegen eine Niederschrift sind schriftlich, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Tagung des Gremiums beim Vorstand einzulegen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

---

14.1 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Jahreshauptversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

## **§ 15 Haftung**

---

15.1 Vertragsschulden sind auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres monatlichen Mitgliedbeitrages.

## **§ 16 Auflösung**

---

16.1 Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Jahreshauptversammlung angekündigt werden. Erscheinen weniger als Dreiviertel der Mitglieder, so wird binnen vier Wochen eine neue Jahreshauptversammlung einberufen, die den Auflösungsbeschluss - unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder - mit Dreiviertelmehrheit fassen kann.

16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen-Paritätischen-Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.